

## **1. Änderungssatzung vom 09.12.2008**

### **zur Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – der Verbandsgemeinde Altenahr vom 24.03.2005**

**Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:**

#### **Artikel 1**

1. § 1 wird in Abs. 4 neu gefasst:

- (4) Die Abgabensätze und der Prozentsatz der anteiligen Kosten der Schmutzwassersammlung für den wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser werden auf der Grundlage der Entgeltkalkulation durch den Verbandsgemeinderat festgesetzt und nach Beschlussfassung öffentlich bekannt gemacht.

2. In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Lützenbohr der Ortsgemeinde Altenahr als räumliche Erweiterung festgesetzt.

3. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 13**

##### **Erhebung wiederkehrender Beiträge**

- (1) Wiederkehrende Beiträge werden für die Möglichkeit der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Die Beitragssätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden 100 v. H. als wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser erhoben.
- (4) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, wird für den wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser ein Kostenanteil berücksichtigt, dessen Höhe sich aus der in § 1 Abs. 4 zitierten Entgeltkalkulation ergibt.

- (5) Auf den wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 10 entsprechende Anwendung; auf den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 entsprechende Anwendung.
- (6) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

4. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 17**

#### **Erhebung von Grundgebühren / Benutzungsgebühren**

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt für die auf Schmutzwasser entfallenden Kosten neben dem wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser § 13
  - 1. Grundgebühren für die Vorhaltung der Kläranlagen und
  - 2. Benutzungsgebühren für die Einleitung von Schmutzwasser
- (2) Die Grundgebühren nach Abs. 1 Nr. 1 werden auch für die Grundstücke mit Grundstückskläranlagen und geschlossenen Gruben, die von der Verbandsgemeinde entleert und entsorgt werden, erhoben. Die Mengengebühren hierfür richten sich nach § 22.
- (3) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (4) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12) die auf das Schmutzwasser entfallen, wird für die Grundgebühren Schmutzwasser ein Kostenanteil berücksichtigt, dessen Höhe sich aus der in § 1 Abs. 4 zitierten Entgeltkalkulation ergibt.
- (5) Von den verbleibenden entgeltfähigen Kosten (§ 12) die auf das Schmutzwasser entfallen und nicht über wiederkehrende Beiträge Schmutzwasser § 13 und Grundgebühren für die Vorhaltung der Kläranlagen § 17 Abs. 1 Nr. 1 abgedeckt sind, wird der restliche Kostenanteil als Benutzungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben, dessen Höhe sich aus der in § 1 Abs. 4 zitierten Entgeltkalkulation ergibt.
- (6) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben werden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

5. § 20 wird in Abs. 5 neu gefasst:

**§ 20**  
**Gebührenmaßstab für Schmutzwasserbeseitigung**

- (5) Eine pauschale Absetzung ohne besonderen Nachweis und Antrag für nicht eingeleitete Wassermengen in die Abwasserbeseitigungsanlage wird nicht gewährt. In diesem Fall gilt die nicht eingeleitete Wassermenge bei der Bemessung der Schmutzwassermenge als zugeführt.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft.

53505 Altenahr, den 09.12.2008

Verbandsgemeinde Altenahr

Haag, Bürgermeister